

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht
und an das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
(Ausgabe 1986)

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste (Neufassung)

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2 und 3 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1984 (Beilage zum BAnz. Nr. 242 vom 28. Dezember 1984), zuletzt geändert durch die

Verordnung vom 7. September 1985 (BAnz. S. 10925) erhält die Fassung der Anlage*).

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

*) Die Einfuhrliste ist abgedruckt im Bundesanzeiger Nr. 241 a vom 31. Dezember 1985.

Begründung**A. Allgemeines**

Die Einfuhrliste folgt dem Schema des deutschen Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. Sie muß zum 1. Januar 1986 wegen statistischer Änderungen, die sich über das ganze Verzeichnis erstrecken, neu gefaßt werden. Die statistischen Änderungen beruhen auf der Weiterentwicklung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der Europäischen Gemeinschaften (NIMEXE) und sind insoweit bindend. Materielle Änderungen des Einfuhrrechts sind mit der Änderung des Warenverzeichnisses nicht verbunden.

Aus weiteren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften ergeben sich allerdings einige sachliche Änderungen, die nachstehend unter B. erläutert werden. Darunter sind eine Reihe von Liberalisierungsmaßnahmen, die die Bundesregierung in Brüssel vorgeschlagen hatte. Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Tendenziell könnten sich die Liberalisierungsmaßnahmen bei einer Reihe von Waren verbilligend oder wenigstens im Sinne von Preisstabilität auswirken.

B. Im einzelnen**Artikel 1**

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

I. Anwendung der Einfuhrliste

Nummer 3a erhält einen Zusatz, durch den auf das Genehmigungserfordernis verzichtet wird, wenn die Ware seit mindestens drei Jahren ihr Ursprungsland verlassen hat. Nach einer solchen Zeitspanne kann nicht mehr davon ausgegangen werden, daß etwa vorgeschriebene — und durch ein Genehmigungserfordernis durchgesetzte — Direktimporte im Ursprungsland durch vorläufige Ausfuhr in ein anderes Land umgangen werden sollen.

*II. Warenliste**1. Anmerkungen*

- a) Im Hinblick auf den Beitritt Spaniens zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist die bislang geforderte Einfuhrerklärung für Nelken mit Ursprung in Spanien aufzuheben. In Anmerkung 22 wurde deshalb das Wort „Spanien“ gestrichen.
- b) Die Anmerkung 34 erhält einen Zusatz, nach dem die Einfuhr von Steinkohle mit Ursprung in

EFTA-Staaten keinem Genehmigungserfordernis unterliegt. Dies trägt den Freihandelsvereinbarungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den EFTA-Staaten Rechnung.

- c) Die Anmerkung 35 wird wie folgt gefaßt:

„35) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland Brasilien ist. Die Anmerkungen 31 und 32 gelten im übrigen entsprechend.“

Der bisher Spanien betreffende Inhalt der Anmerkung entfällt mit dem Beitritt Spaniens zur EGKS zum 1. Januar 1986. Da die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Empfehlung Nr. 2575/85/EGKS vom 12. September 1985 (ABl. EG Nr. L 246 S. 15) jedoch für die Einfuhr der gleichen Waren brasilianischen Ursprungs ein gemeinschaftliches Überwachungssystem vorgeschrieben hat, konnte die Anmerkung auf Brasilien umgestellt werden, ohne daß in der Warenliste selbst (Spalte 5) Änderungen vorzunehmen waren.

Zugleich wurde die Anmerkung 31 letzter Absatz so umformuliert, daß die bisher von den spanischen Behörden auszustellenden Ausfuhrdokumente ersatzlos wegfallen und statt dessen dort die Vorlage brasilianischer Ausfuhrdokumente geregelt ist, wie dies die o. g. Empfehlung Nr. 2575/85/EGKS vorsieht.

- d) Die Anmerkung 41 wird wie folgt gefaßt:

„— Nicht ausgenutzte Anmerkung —“.

Die zum 1. Januar 1984 gegenüber den Ländern der Länderliste C vorgenommene de-jure-Liberalisierung der Einfuhr von Walzdraht war gegenüber der CSSR seinerzeit zurückgestellt worden (vgl. Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 24/83 im Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1984 S. 1); nunmehr konnte die CSSR in die Liberalisierung einbezogen werden.

- e) Durch die Protokolle Nr. 9 (Spanien) und Nr. 17 (Portugal) zum Vertrag vom 12. Juni 1985 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bleibt die Einfuhr von bestimmten Textilien aus den neuen EWG-Mitgliedsstaaten Spanien und Portugal für eine Übergangszeit im Hinblick auf die Einhaltung vereinbarter Mengen in einem System der Doppelkontrolle überwacht. Um klarzustellen, daß dieses Verfahren nicht für Einfuhren gilt, die sich bereits in einem Mitgliedstaat der Zehnergemeinschaft im freien Verkehr befinden, wurden die Anmerkungen 64 (Portugal) und 78 (Spanien) entsprechend ergänzt. Gesetzestechisch wurde dabei darauf abgestellt, ob die Ware aus

Spanien oder Portugal von einem Versandpapier begleitet ist, aus dem sich die bereits durchgeführte Abfertigung zum freien Verkehr in einem anderen EWG-Mitgliedstaat ergibt.

2. Warenliste im einzelnen

- a) In Verfolgung des Grundsatzes, ein Höchstmaß an unbeschränktem Außenhandel zu erreichen, und in Übereinstimmung mit den Zielen des GATT, dem auch einige Staatshandelsländer angehören, hat die Bundesregierung das Genehmigungserfordernis für die Einfuhr aus Staatshandelsländern bei den Waren der folgenden Nummern aufgehoben:

4203 250, 6908 400, 7302 308, 7901 112, 7901 114, 7903 125 bis 7903 190, 8525 210 und 8525 250.

Die Einfuhr war teilweise gegenüber einzelnen Staatshandelsländern schon vorher liberalisiert. Gleichzeitig wurde insoweit die Vorlage von Ursprungszeugnissen entbehrlich.

Bei Platten und Hölzern, bei Jutegeweben, Schuhen mit Holzsohle, keramischen Waren, Ferrosilicium und Aluminiumerzeugnissen wurde für einige Unterpositionen die Einfuhrgenehmigungspflicht in bezug auf Waren mit Ursprung in China oder Rumänien aufgehoben.

Maßgebend für die Herstellung der Genehmigungsfreiheit ist die Erfahrung der letzten Jahre, daß eine liberale Handhabung des Genehmigungsverfahrens bei diesen Waren zu keinen wesentlichen Marktstörungen geführt hat. Im Falle künftiger Störungen besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen die durch EG-Recht oder nationales Außenwirtschaftsrecht vorgesehenen Überwachungs- und notfalls auch Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

- b) Durch Verordnung (EWG) Nr. 2662/85 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1985 (ABl. EG Nr. L 252 S. 15) ist die Einfuhr von Waren der Textilkategorien 4 bis 6, 8, 12, 13, 20 und 83 mit Ursprung in der Türkei mengenmäßig beschränkt und von der Vorlage einer Genehmigung abhängig gemacht worden (vgl. Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 23/85 vom 25. September 1985 BAnz. S. 11 885). Die bisherige eine Einfuhrerklärung anordnende Anmerkung EEG ⁷³⁾ in Spalte 5 war daher bei den Warennummern der o. g. Kategorien gegen die eine Genehmigung vorschreibende Anmerkung 101 in Spalte 4 auszutauschen.

- c) Das deutsche Patentamt als die gemäß § 20 a Urheberrechtswahrnehmungsgesetz zur Weiterleitung von Einfuhrmeldungen an die Verwertungsgesellschaften zuständige Behörde hat angeregt, eine Reihe von Warennummern zwecks erhöhter Aussagekraft für die Beurteilung eines Vergütungsanspruchs nach § 54 Urheberrechtsgesetz weiter zu unterteilen oder mit Zusätzen zu versehen. Dies ist bei den Warennummern 9008 150, 9008 350 und 9212 112 geschehen.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.